

Satzung

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - TCC Techentiner Carneval-Club und wurde am 12.07.1990 in das Vereinsregister in Ludwigslust unter der laufenden Nummer 83 eingetragen, Er führt damit den Zusatz e. V.

Sitz der Vereinigung Ludwigslust

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die
Pflege des traditionellen Brauchtums des Karnevals und der Fastnacht,
die Gestaltung karnevalistischer Programme und stellt sich damit in den Dienst der Öffentlichkeit,

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, Er ist parteipolitisch neutral,

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch in der Vergütung sind, begünstigt werden,

Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und aus Überschüssen geselliger Veranstaltungen (die nur von untergeordneter Bedeutung stattfinden) aufgebracht,

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus 130 aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern,

Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, (unter 18 Jahre mit Einwilligung der Eltern) Minderjährige dürfen ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen,

2

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Sie hat eine beratende Funktion in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Von den Mitgliedern werden Beiträge (laut Beitragsordnung) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1/4 Jahr des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben die Pflicht, an den Beratungen, Proben, Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen teilzunehmen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind pünktlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

3

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2-mal im Geschäftsjahr einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist den Gardeleitern 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen. Die Gardeleiter sind verpflichtet, die Gardemitglieder entsprechend zeitnah über Ort, Beginn und den Inhalt der Versammlung zu informieren.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach §4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten/Vorstandes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge außerhalb der Tagesordnung einzureichen. Sie sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 - Der vorstand

Der Vorstand besteht: - aus dem Vorsitzenden

- dem 1. stellv. Vorsitzenden
- dem 2. stellv. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer

1.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Der Präsident

Er wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Vertrag geregelt.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Freiwillige Feuerwehr Techentin, Förderverein e.V., Mühlenstraße 33, 19288 Ludwigslust- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung (veränderte) ist in der Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.